GÄNSÄCKER *-Die vordere Gänsäcker* *-Die hintere Gänsäcker* **>**Diese zwei sich südwärtig der „Bonfelder Strasse“ entlang dem „Rohrweg“ anfügenden Acker-Gewanne bestanden aus drei bzw. vier Dutzend im O- bzw. W-Teil besonders langgezogenen und fast durchweg schmalen Äckern, ausgenommen in etwa mittig je einer breiten Parzelle. Diese stachen, nur einige Randäcker ausgenommen, durch ihre infolge hohen Lößlehmanteils herausragende Güteklasse ½ 1/½ 2 und teilweise sogar 1 hervor. Während in den „vorderen Gänsäckern“ aus fast allen Parzellen an den „Mesner“ (und die zweite evangelische Schullehrerstelle einnehenden „Mädchenschulmeister“) der Große und Kleine Zehnt bzw. ab 1818 die Zehntgrundrente sowie aus einer Minderzahl noch zusätzlich (Forts. siehe Spalte 4!)	 V E V E ***Abb. 22: Die beiden „Gänsäcker-“ Gewanne im Gb von 1840/43**	 A A	1575: 2 Mrg. Acker der Gänhsackher genandt 1659: in gänhseckern (3 Vrtl. Acker) 1668: 3 Vrtl. Acker in den Gänhsackern 1691: 2 ½ Vrtl. Acker in den Gänhsäckern 1742: Acker auf den gänhsäcker 1791: Gänsacker bihs Biebe-racher strahse --- Forts. von Spalte 1: Natural- und Geldgaben an die Stadtrentei zu reichen waren, ging bei den „hinteren Gänsäckern“ der Große und Kleine Zehnt bzw. die Zehntgrundrente durchweg an das Stadthospital; und auch hier waren bei einer Minderzahl der Äcker noch zu zusätzliche Natural- und Geldbeiträge zu leisten. Aus einem Ratsprotokoll von 1640 geht hervor, dass damals die Vorschrift bestand, dort sowie im „Wolfsberg“ Hafer anzubauen.- (Forts. siehe Spalte 5!)	Forts. von Spalte 4: Die Lage der beiden Gewanne auf die Stadt beziehend, war dem erstgenannten kleineren Gewann die unterscheidende Lagebezeichnung „Die vorderen“ und dem sich diesem im S anfügenden und es westwärtig noch umschließenden zweitgenannten größeren „Die hinteren“ beigefügt. Problematisch ist die Deutung des dem (in WB ganz im Gegensatz zu HO für die Bildung von Gewann-Namen äußerst selten verwendeten) Gw „-äcker“ vorgehängten Bws „Gäns-“. Anders als bei den dem Neckar nahen und vom Wasser mitbestimmten „Gänswiesen“ und „Gänsäckern“ in WT (siehe dort!) ist hier sicher ein Bezug zu Wildgänsen auszuschließen und erstrangig an ursprünglich bestandene zusätzliche Naturalzinslieferpflichten der Besitzer in Gestalt von Gänsen zu Martini (11. November), d. h. sog. Martinsgänsen, zu denken, worauf auch die Verpflichtung des Haferanbaus für die Gänsemast hindeuten könnte. Für diese Mutmaßungen sichere Belege suchen zu wollen, dazu müsste in zeitlich weit zurückliegenden Zinsbüchern gesucht werden. Überhaupt bestehen, um dies hier einzufügen, bezüglich des konkreten Gesichts der Naturalbezehndung bis in deren Endphase der ersten Hälfte des 19. Jhs. hinein noch viele Unklarheiten, die nur durch aufwendige Spezialuntersuchungen beseitigt werden könnten.

Abb. 22 : Die beiden „Gänsäcker-“Gewanne im Gb von 1840/43
Anmerkung: Ausnahmsweise soll hier für jeden Acker die Güteklasse (in Grün) angezeigt werden.

